

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Rechnung und
des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich für das Jahr 2011/12**

(vom

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 9 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) vom 19. Juni 1983, nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 21. Januar 2013 und in den Antrag der Aufsichtskommission für wirtschaftliche Unternehmen vom 13. März 2013

beschliesst:

I. Der 104. Geschäftsbericht 2011/12 und die darin enthaltene konsolidierte Jahresrechnung der EKZ-Gruppe sowie die Jahresrechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich über den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 werden genehmigt.

II. Von der folgenden Gewinnverwendung (Jahresrechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wird Kenntnis genommen:

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Benedikt Gschwind, Zürich (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Bruno Fenner, Dübendorf; René Gutknecht, Urdorf; Beat Huber, Buchs; Ruth Kleiber-Schenkel, Winterthur; Ruedi Menzi, Rüti; Roland Munz, Zürich; Maria Rohweder-Lischer, Männedorf; Peter Uhlmann, Dinhard; Katharina Weibel, Seuzach; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert

Bilanzgewinn

Unternehmensergebnis	Fr. 64 914 000
Gewinnvortrag aus Vorjahr	<u>Fr. 35 119 000</u>
Total Bilanzgewinn	<u>Fr. 100 033 000</u>

Gewinnverwendung

Einlage in die Freien Reserven	Fr. 60 000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	<u>Fr. 40 033 000</u>
Total Bilanzgewinn	<u>Fr. 100 033 000</u>

III. Mitteilung an den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und an den Regierungsrat.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zürich, 13. März 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Benedikt Gschwind

Die Sekretärin:
Karin Tschumi-Pallmert

1. Einleitung

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen AWU hat gemäss EKZ-Gesetz § 9 den Auftrag, Rechnung und Geschäftsbericht der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) zu prüfen und dem Kantonsrat Antrag über deren Genehmigung zu stellen.

An drei Kommissionssitzungen wurden Rechnung und Jahresbericht 2011/2012 der EKZ beraten. Im Lauf des Geschäftsjahres fanden weitere Kommissionssitzungen zu verschiedenen Themen statt, eine Visitation zu den Beziehungen der EKZ mit den Gemeinden wurde durchgeführt und die Protokolle des Verwaltungsrats studiert. Die Verantwortlichen der EKZ beantworteten während des ganzen

Berichtsjahres laufend die aktuellen Fragen der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen zu Organisation und Umfeld der EKZ.

Im Geschäftsjahr 2011/2012 haben die EKZ dank umsichtiger und vorausschauender Führung ein gutes Ergebnis erarbeitet. Das operative Ergebnis ist gut und die Finanzerträge liegen über den Erwartungen. Die erstmalige Konsolidierung der EKZ-Gruppe nach Swiss GAAP FER ist gut gelungen. Trotz einem schwierigen und unsicheren Marktumfeld konnten einige zukunftsweisende Projekte gestartet werden.

2. Marktsituation, Umfeld und Strategie der EKZ

Der Schweizer Strommarkt steht vor einer Reihe von Umwälzungen: die kommende vollständige Marktöffnung auch für Kleinverbraucher, die Energiewende mit Atomausstieg und starker Förderung erneuerbarer Energie sowie ein mögliches Energieabkommen mit der EU. Die Energiestrategie 2050 des Bundes liegt vor und die Vernehmlassung hat stattgefunden. Es zeigt sich, dass dieser Bericht noch viele Fragen offenlässt. Die rechtlichen und ordnungspolitischen Vorgaben für Unternehmen, auch die EKZ, sind heute offen. Auch der Zeithorizont ist nicht abzuschätzen. Diesen Unsicherheiten im Strommarkt stehen drei Treiber gegenüber: die Marktbelebung durch die Liberalisierung für Grosskunden, der Druck auf die Margen durch den Einfluss des Regulators und die Innovationsbestrebungen im Bereich der Technologien. Unter diesen Umständen kommt der Strategie der EKZ eine wichtige Rolle zu.

Der Regulator fordert das Unbundling, also eine rechtliche Trennung von Energie und Netz und damit eine Abtrennung der Monopolteile. Diese Anforderung lässt sich durch die Gründung von eigenständigen Dienstleistungsgesellschaften erfüllen. Weitere Gründe für Ausgründungen können die Partnerfähigkeit oder ein Effizienzpotenzial, eine Vereinfachung der Erfüllung der regulatorischen Vorgaben, Steuer- oder Haftungsrecht sein. Mit einer Konzernstruktur und der Konsolidierung der EKZ-Gruppe wird die für das Unternehmen und den Eigner nötige Transparenz erreicht. Die EKZ-Gruppe ist aufgestellt nach Netz, Energie und Übriges.

Das Netz der EKZ ist an die Kantonsgrenze gebunden, eine Senkung der Stückkosten durch Wachstum ist also nicht möglich.

Im Geschäft mit der Energie wird der Wettbewerb um die Kunden in Zukunft schwieriger werden. Jahrelang konnten die EKZ Strom zu Gestehungskosten unter dem Marktpreis beziehen. Aufgrund der Li-

beralisierung werden sich die Preise in der Schweiz angleichen und es wird zu deren Erhöhung kommen. Die EKZ wollen sich im Energiegeschäft daher strategisch so ausrichten, dass Potenzial für zukünftige Energiegeschäfte entsteht. 680 GWh neue erneuerbare Energien will die EKZ in den nächsten 15 bis 18 Jahren zur Hälfte im In- und zur Hälfte im Ausland erreichen und damit die Quotenstrategie des Bundes erfüllen. Die Beteiligungen an Wind- und Solarparks im Ausland sind zurzeit Finanzbeteiligungen und können in Zukunft zu Energieinvestitionen werden. Die Anlagen im fernen Ausland sind kein Beitrag an die Versorgungssicherheit in der Schweiz, aber sicher ein Beitrag an einen ökologischen Strommix in Europa. Zudem können sich die EKZ mit diesen Beteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien wichtiges technologisches Knowhow aneignen.

In der Sparte Übriges befinden sich Dienstleistungen wie Eltop-Hausinstallationen, Contracting und Netzdienstleistungen, welche die EKZ profitabel gestalten möchten.

In der heutigen Marktsituation und im ungewissen regulatorischen Umfeld kann eine Strategie nur als Prozess verstanden werden. Der Verwaltungsrat nimmt diese Herausforderung an und versucht, die Entwicklungen zu antizipieren und vorausschauend zu planen. Die Herausforderungen, welche in der nächsten Zeit auf die EKZ zukommen, dürfen nicht unterschätzt werden und machen den Strategieprozess für den Verwaltungsrat zur anspruchsvollen Aufgabe. Die AWU wird sich auch weiterhin laufend über den Status des Strategieprozesses informieren lassen.

3. Corporate Governance

Die Beteiligungen der EKZ sind in den letzten Jahren stark gewachsen. Die AWU beurteilt die Zunahme der Zahl der Beteiligungen als Herausforderung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Die Führung und Kontrolle ist komplex und anspruchsvoll. Der Verwaltungsrat der EKZ hat sich deshalb im vergangenen Geschäftsjahr intensiv und unter Beizug eines Experten für Gesellschaftsrecht mit Fragen der Konzernstruktur und des Konzernrechts sowie den Rechten und Pflichten des Kantonsrates bei der Oberaufsicht über einen Konzern mit Mutter- und Tochterunternehmen beschäftigt.

Auch die AWU hat sich anlässlich einer Sitzung mit dem Experten eingehend mit diesem Thema befasst und Schlussfolgerungen für ihre Aufsichtstätigkeit abgeleitet.

3.1 Organisation der EKZ als Unternehmen der öffentlichen Hand

Die EKZ sind Eigentum der Bevölkerung des Kantons Zürich, vertreten durch den Zürcher Kantonsrat.

Der Kanton Zürich hat unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen, welche in EKZ-Gesetz (EKZG) festgehalten sind. Die Willensbildung, die Einflussnahme der Eigentümer und die Oberaufsicht nimmt der Kantonsrat wahr. Mit dem EKZG legt der Kantonsrat die Rechtsform und den Zweck der EKZ fest. Er wählt 13 der 15 Verwaltungsräte, prüft Rechnung und Geschäftsbericht und nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle. Die Gewinnverwendung ist im EKZG geregelt. Der Kantonsrat hat also die gleichen Aufgaben wie eine Generalversammlung bei einer AG.

Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats der EKZ sind in der EKZ-Verordnung (EKZV) und im Geschäftsreglement für die Organe der EKZ geregelt. Er legt die Strategie fest, bestimmt die Organisation, wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über Letztere aus. Diese Aufgaben sind vergleichbar den Aufgaben eines Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft gemäss OR 716a, auch als 4 S (Strategies, Systems, Staff, Supervision) bezeichnet. Die Konstituierung des VR ist ebenfalls in EKZG und EKZV und gleich wie diejenige im OR geregelt. Der Verwaltungsrat sollte sich nach Best Practice richten und ausgewogen zusammengesetzt sein, seine Erneuerung planen und für Weiterbildung sorgen. Zum Wahrnehmen der anspruchsvollen Aufgaben eines VR-Mandats der EKZ, welche sich unter sehr schwierigen Rahmenbedingungen behaupten müssen, muss genügend Fachkompetenz und Zeit vorhanden sein. Eine jährliche Selbstevaluation des Verwaltungsrats ist dazu nötig. Auch der Kantonsrat sollte sich bei der Wahl des VR der EKZ an den Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance halten.

Die EKZ sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Grundsätzlich ist der Kanton frei, die Aufgabenteilung bei den EKZ nach eigenen Vorstellungen vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat sich mit dem EKZ-Gesetz, der EKZ-Verordnung und dem Geschäftsreglement für die Organe der EKZ jedoch stark an das Obligationenrecht angelehnt und die Organisationsform der EKZ entspricht weitgehend der einer Aktiengesellschaft.

3.2 EKZ als Konzern

Ein Konzern ist eine Zusammenfassung rechtlich selbstständiger, aber wirtschaftlich unter einheitlicher Leitung stehender und nach gemeinsamem Plan arbeitender Unternehmungen zu einer Gesamtun-

ternehmung. Die EKZ sind ein Konzern mit einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt als Mutterunternehmen und privat-rechtlichen Aktiengesellschaften als Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Die jeweilige Höhe der Beteiligungen der EKZ an ihren Tochtergesellschaften ist sehr unterschiedlich. Das geht von 100%-Tochtergesellschaften, über Mehrheitsbeteiligungen, assoziierten Beteiligungen bis zu Minderheitsbeteiligungen. Damit sind die Konzernrechtsfragen bei der EKZ äusserst vielschichtig.

In der Schweiz fehlt ein systematisch kodifiziertes Konzern-Organisationsrecht. Das Gesellschaftsrecht ist weitgehend ein Recht der Einzelgesellschaft und nicht des Konzerns. Die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gelten also für jede Tochtergesellschaft mit einer eigenen Verfassung und klaren gesetzlichen Vorgaben. Über ihnen steht aber das Mutterunternehmen EKZ, das entscheidet, was in den Tochtergesellschaften gemacht wird. Mit diesem Widerspruch muss im Konzern EKZ, wie auch in jedem anderen Konzern, ein Umgang gefunden werden. Zentrale rechtliche Problembereiche sind Entscheidungen und Interessensverfolgung im Konzern, die Gewinnverlagerung zwischen Konzerngesellschaften, die Informationsrechte der Aktionäre, bei den EKZ des Kantonsrates, und die Haftung im Konzern.

Eine Tochtergesellschaft kann andere Interessen haben als der Konzern. Der Verwaltungsrat jeder Tochter ist verpflichtet, seine Aufgaben in aller Sorgfalt zu erfüllen, und hat eine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft. Zwischen Konzernrealität und Konzern-Organisationsrecht besteht jedoch ein Widerspruch: Das Entscheidungszentrum liegt bei dem Mutterunternehmen, viele der 4-S-Aufgaben werden nicht in der Konzerntochtergesellschaft, sondern in der Mutter wahrgenommen. Viele Entscheide sind im Konzerninteresse, aber nicht im Interesse der einzelnen Tochtergesellschaft. Das Bundesgericht hat 2008 in einem Entscheid klar festgehalten, dass die Einzelinteressen einer Gesellschaft vorgehen, und damit OR 716a und OR 717 klassisch ausgelegt. Eine Gesellschaft muss in erster Linie ihre Gläubiger bedienen können.

Bei der Haftung gilt das Prinzip der Haftungstrennung. Die EKZ, und somit auch der Kanton Zürich, haften grundsätzlich nicht für die Tochtergesellschaften. Wenn der Verwaltungsrat einer Tochtergesellschaft seine Pflichten verletzt, dann haften deren Verwaltungsrätinnen und -räte persönlich. Es kann jedoch aufgrund der rechtlichen Problembereiche bei Entscheidungen und Interesseverfolgung zu Situationen kommen, bei denen auch die Muttergesellschaft haften muss. In einem Konzern kann es zum Beispiel vorkommen, dass sich diese Entscheidungskompetenzen anmasst, welche eigentlich bei der Tochtergesellschaft liegen würden.

Die Analyse der gesetzlichen Grundlagen und des politischen, geografischen und wirtschaftlichen Umfeldes hat gezeigt, dass die EKZ als Konzern gut und richtig aufgestellt sind. Wichtig war es auch, klarzumachen, wer welche Aufgaben hat. Mit den Tochtergesellschaften und der konsolidierten Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER besteht mehr Transparenz über den Stand des Unternehmens, als wenn Aufgaben in einer eigenen Abteilung erledigt würden.

3.3 Oberaufsicht der AWU

Mit der neuen Konzernstruktur, den Ausgründungen von Geschäftsbereichen und den vielen Beteiligungen der EKZ sind in der AWU Befürchtungen aufgekommen, dass Kernbereiche der EKZ der Oberaufsicht des Kantonsrates entzogen werden könnten. Die Kommission hat deshalb die Auslegeordnung des Experten zur Corporate Governance der EKZ genutzt, um sich zu ihrer eigenen Rolle als Aufsichtskommission Gedanken zu machen. Die Oberaufsicht ist nicht abhängig von der Organisationsform. Grundsätzlich hat die AWU die Aufgabe, die EKZ als Unternehmen zu überwachen. Die EKZ arbeiten heute als Konzern, der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung dafür. Der Verwaltungsrat muss sich klar sein darüber, welche Informationen er aus den Tochtergesellschaften braucht, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können. Daraus ist die Aufgabe der Oberaufsicht abgeleitet. Ansprechpartner der Oberaufsicht ist der Verwaltungsrat der EKZ. Darum darf und muss die AWU beim Verwaltungsrat der EKZ die adäquaten Informationen auch zu den Tochtergesellschaften verlangen. Unabhängig von der Organisation des Konzerns EKZ hat die AWU also die gleichen Rechte und Pflichten beim Mutter- wie bei den Tochterunternehmen. Mit der neuen Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER sind in der konsolidierten Jahresrechnung der Konzern, die EKZ und die Tochtergesellschaften transparent dargestellt. Die AWU wird sich weiterhin mit den Beteiligungen der EKZ auseinandersetzen und die Kompetenzen des Kantonsrates als Oberaufsicht eines Konzerns ausüben.

Bei der letztjährigen Berichterstattung zum Geschäftsbericht 2010/2011 hat die AWU gewünscht, dass zur Transparenz gegenüber dem Eigentümer und der Öffentlichkeit die Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln und nicht nur summarisch ausgewiesen werden. Auch in diesem Geschäftsbericht sind die Bezüge von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nicht einzeln ausgewiesen. Der AWU sind die einzelnen Bezüge jedoch offengelegt worden und die individuellen Bezüge des Verwaltungsrates sind für Interessierte auch im Internet

(www.ekz.ch/gri) öffentlich einsehbar. Die AWU ist mit dieser Regelung zufrieden.

4. Eltop

Die Eltop-Läden haben dem Verwaltungsrat schon länger Sorge bereitet. Immer wieder wurde versucht, mit neuen Ideen Schwung in die Eltop-Läden zu bringen und den negativen Trend zu brechen. Durch grosse Investitionen wurden die Läden in den letzten Jahren modernisiert. Von Coffeeshop über Lichtberatung, Neugestaltung der Läden, radikale Standortausdünnung bis zu einem Verkauf des gesamten Filialnetzes hat man vieles geprüft und umgesetzt. Umsatz und Margen konnten damit gesteigert werden, aber nicht im erforderlichen Ausmass. Das Kundenverhalten hat sich in den letzten zwei Jahren mit Internetverkauf, Grossverteilern und Fachmärkten nochmals stark verändert. Mit den Kundenzahlen sind auch die Margen der Eltop-Fachgeschäfte zusammengebrochen. Auch die als weiteres Standbein angestrebte Energieberatung in den Läden konnte weder inhaltlich noch aufgrund der Nachfrage überzeugen.

Der Verwaltungsrat hat darum die Strategie der Eltop-Läden grundsätzlich überprüft. Im Januar 2012 wurde gemeinsam mit externen Beratern eine Analyse der Lage gestartet. Eine zusätzlich eingeholte Second Opinion zeigte, dass mit den bestehenden Läden und Standorten kein Geld mehr verdient werden kann. Es handelte sich also nicht um eine Durststrecke, welche überwunden werden kann, sondern um einen Megatrend in diesem Bereich des Detailhandels. Nach Abwägung aller dieser Fakten und dem Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Arbeitnehmervertretung, welches zu keinen grundsätzlich anderen Schlüssen kam, hat der Verwaltungsrat einstimmig der Schliessung der Fachgeschäfte zugestimmt.

84 Mitarbeitende an 27 Standorten sind von der Schliessung betroffen. Diese erfolgt im zweiten Quartal 2013. Es gibt einen grosszügigen Sozialplan und die Stellensuchenden werden von den EKZ bei der Stellensuche nach Kräften unterstützt. Die Abwicklung dieser Redimensionierung hinsichtlich der Begleitmassnahmen und der Kommunikation, welche für viele Betroffene auch mit Härten verbunden ist, beurteilt die AWU als vorbildlich.

Der Beschluss, die Fachgeschäfte zu schliessen, war letztendlich richtig. Im Nachhinein kann festgestellt werden, dass sich die Investitionen in die Läden nicht gelohnt haben. Dass der Verwaltungsrat alles versucht hat, um die Eltop-Läden zu erhalten, kann die AWU nach-

vollziehen. Der Verwaltungsrat wollte die Vorteile eines ausgebauten Filialnetzes nicht voreilig preisgeben.

Die Eltop-Elektroinstallationen sind von der Schliessung nicht betroffen. Hier haben die EKZ nach eigener Einschätzung eine gute Position und Gewinn kann erwirtschaftet werden.

Die EKZ-Verordnung verlangt in Anwendung von § 3 EKZ-Gesetz, dass das Ergebnis für den Bereich Hausinstallation für jedes Geschäftsjahr gesondert ausgewiesen wird. Das war in den letzten Jahren nicht der Fall. Die AWU hat dies seinerzeit bei der Beratung des Geschäftsberichts 2010/2011 moniert, auch vor dem Hintergrund, dass sie angesichts der schwierigen Situation der Fachgeschäfte Kenntnis haben wollte, ob eine Querfinanzierung der Eltop-Fachgeschäfte durch die Eltop-Hausinstallation stattgefunden hatte. Das war nicht der Fall, wie für die AWU aus den nachgelieferten Ergebnissen von Eltop, aufgeteilt in die Bereiche Fachgeschäfte und Hausinstallation, ersichtlich war. Im vorliegenden Geschäftsbericht ist das Ergebnis für die Eltop-Elektroinstallationen korrekt ausgewiesen. Mit dem kritischen Nachfragen im Zusammenhang mit dem Ergebnis von Eltop hat die AWU die Diskussion über die Wirtschaftlichkeit der Fachgeschäfte intensiviert.

5. Antrag der Kommission

Von den Berichten der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG an den Kantonsrat zur Jahresrechnung der EKZ-Gruppe sowie zur Jahresrechnung der EKZ, beide datiert vom 21. Januar 2013 – abgedruckt im Geschäftsbericht auf den Seiten 70 f. bzw. 76 f. –, hat die Kommission Kenntnis genommen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen danken dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der EKZ für die angenehme und offene Zusammenarbeit und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EKZ für ihren Einsatz zum Wohle des Kantons.

Die Kommission hat die Rechnung 2011/2012 und den 104. Geschäftsbericht der EKZ gemäss ihrem Auftrag geprüft, nimmt sie zur Kenntnis und beantragt dem Kantonsrat deren Genehmigung.